

## **Bericht**

des Verfassungs- und Verwaltungsausschusses zur Vorlage der Landesregierung (Nr 461 der Beilagen) betreffend ein Gesetz, mit dem das Salzburger Krankenanstaltengesetz 2000 geändert wird

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss hat sich in seiner Sitzung am 25. April 2007 in Anwesenheit der für Personalangelegenheiten ressortzuständigen Landesrätin Scharer sowie von Experten geschäftsordnungsgemäß eingehend mit der zitierten Vorlage der Landesregierung befasst.

Auf der Expertenbank waren Dr. Diemath (Referat 9/01), Mag. Gmeiner (Referat 9/04), Frau Dr. Grad-Brugger (SALK), Frau PDir. Hader (SALK/Pflegedienst) sowie Frau PDir. Kirchgatterer (KH Abtenau) vertreten.

Das Gesetzesvorhaben dient folgenden Zielsetzungen:

Die Vorlage enthält zum einen Ausführungsbestimmungen zum Gesundheitsrechtsänderungsgesetz 2006 – GRÄG 2006, BGBl I Nr 122, zum anderen eine Neuregelung der Bestimmung über die Personalbedarfsermittlung (§ 31 des Salzburger Krankenanstaltengesetzes 2000 – SKAG).

1. Das GRÄG 2006 beinhaltet auch eine Novellierung des Bundesgesetzes über Krankenanstalten und Kuranstalten. Die Vorlage enthält dazu folgende Ausführungsbestimmungen:

- Grenzüberschreitende Kooperationen zwischen Krankenanstalten (Führung dislozierter Abteilungen) werden ermöglicht; dies entspricht besonders einem Anliegen Oberösterreichs (Kooperation Braunau/Simbach).
- Entsprechend den Vorgaben des Tabakgesetzes soll in der Anstaltsordnung künftig nicht mehr festgelegt werden, in welchen Räumen nicht geraucht werden darf, sondern in welchen Räumen geraucht werden darf (Umkehrung von einer grundsätzlichen Zulässigkeit des Rauchens in eine grundsätzliche Unzulässigkeit des Rauchens).
- Die Aufgaben des Hygieneteams im Zusammenhang mit der Überwachung nosokomialer Infektionen (= Krankenhausinfektionen) werden präzisiert.

- Das im Gesundheits- und Krankenpflegegesetz festgelegte Verhältnis für die Beschäftigung von Leiharbeitskräften (höchstens 15 %) ist in Krankenanstalten pro Abteilung oder sonstiger Organisationseinheit einzuhalten.
- Es wird klargestellt, dass geschlossene Bereiche von Krankenanstalten für Psychiatrie auch der Aufnahme von Personen dienen, deren Anhaltung dort gemäß § 21 StGB und § 429 StPO (Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher) angeordnet wurde.

2. § 31 Abs 2 des Salzburger Krankenanstaltengesetzes (SKAG) sieht derzeit vor, dass die Landesregierung nähere Bestimmungen über die Ermittlung des Personalbedarfs sowie die Form des von den Krankenanstalten über die Personalplanung zu erstattenden Berichts durch Verordnung zu erlassen hat. Vorarbeiten zur Erstellung dieser Verordnung haben aber gezeigt, dass die in diesem Bereich vorhandenen wissenschaftlichen Grundlagen der leistungsbezogenen Personalbedarfsberechnung überwiegend nicht für alle in einer Krankenanstalt tätigen Berufsgruppen, sondern nur für den Pflegedienst konkret ausgestaltet wurden (vgl zB Regelung über Maßstäbe und Grundsätze für den Personalbedarf in der stationären Krankenpflege – Pflege-Personalregelung, dt BGBl 1992 I S 2316; Verordnung über Maßstäbe und Grundsätze für den Personalbedarf in der stationären Psychiatrie – Psychiatrie-Personalverordnung, dt BGBl I S 2930; „Qualitätsmanagement in der Pflege, Strukturstandards-Personalmanagement in der allgemeinen Erwachsenenpflege – PflegePersonalRegelung – Österreich“, ON-Regel 116150).

Der gesetzliche Auftrag, für alle Berufsgruppen durch Verordnung konkrete und im Sinn des Art 18 Abs 1 B-VG ausreichend bestimmte Berechnungsmethoden vorzugeben, kann daher wegen fehlender Grundlagen nicht erfüllt werden. Aber auch die für den Pflegedienst vorhandenen Unterlagen erweisen sich in der Umsetzung als problematisch, da die komplizierte Einstufung der Patientinnen und Patienten in Pflegestufen und Patientengruppen eine hochkomplexe und umfangreiche Verordnungsregelung erfordern würde, deren praktische Bedeutung bzw deren Wert zweifelhaft ist, da – wie dargestellt – die leistungsbezogene Personalbedarfsberechnung eine wissenschaftlich gut fundierte Standardmethode zur Pflegepersonalschätzung darstellt. Das mit dem Verordnungsauftrag angestrebte Ziel des Gesetzgebers, die Anwendung dieser Methode in den Krankenanstalten sicherzustellen, kann daher auch mit einem gesetzlicher Auftrag erzielt werden, bei der Berechnung des Pflegepersonalbedarfs wissenschaftlich anerkannte Methoden anzuwenden.

Die Vorlage sieht daher vor, dass der bisher vorhandene Auftrag zur Erlassung einer alle Berufsgruppen umfassenden Verordnung durch einen unmittelbar an die Krankenhausverwaltung gerichteten Auftrag ersetzt wird, in bettenführenden Krankenanstalten nach Anzahl und Qualifikation ausreichendes Pflegepersonal zur Verfügung zu stellen. Die im Gesetz angegebenen Kriterien (Anzahl der Patientinnen und Patienten, Pflegebedarf, räumliche Gegebenheiten in

der Krankenanstalt) sind den einleitend zitierten Pflegepersonalregelungen entnommen, da die leistungsbezogene Personalbedarfsberechnung in der Ausprägung, wie sie insbesondere in der ON-Regel 116150 dargestellt wird, unzweifelhaft derzeit die wissenschaftlich maßgebliche Berechnungsmethode darstellt. Diese ON-Regel bezieht sich nur auf die Pflege von erwachsenen Patientinnen und Patienten. Für die Ermittlung des Personalbedarfs bei der Pflege von Kindern und Jugendlichen kann auf die gleichfalls zitierten deutschen Rechtsquellen zurückgegriffen werden.

Nach Aufruf des Verhandlungsgegenstandes durch den Berichterstatter Abg. Kretz (SPÖ) weist dieser auf die grundsätzlichen Zielsetzungen des Gesetzesvorhabens hin.

Frau Klubobfrau Abg. Mag. Rogatsch (ÖVP) erklärt namens der ÖVP-Fraktion, dass das Gesetz in sich schlüssig sei und daher von der ÖVP zur Beschlussfassung empfohlen werde.

Daran anschließend werden verschiedene Fragen an die Experten gerichtet, so zB zur kurzfristigen Einberufung von Pflegepersonal, weiters zu den Sicherheitsmaßnahmen im Interesse der Bediensteten beim Umgang mit geistig abnormen Rechtsbrechern. Dazu sei vor allem die Frage aufzuwerfen, was das Ressort für das Personal unternehme.

Abg. Essl (FPÖ) erkundigt sich danach, wie man auf einen Schlüssel von 15 % Leiharbeitskräften beim Pflegepersonal komme. Er wolle mehr über den Hintergrund wissen und schließt daran weitere Fragen an. Unbeschadet dessen wolle aber die FPÖ ebenfalls dem Gesetzesvorhaben zustimmen.

Abg. Schwaighofer (Die Grünen) setzt sich mit den Frage des Weisungsrechts auseinander.

Sodann nehmen Frau Pflegedirektorin Hader und Frau Dr. Grad-Brugger – beide SALK – zu den von den Abgeordneten aufgeworfenen Fragen eingehend Stellung. Die Antworten lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Die ARGE der Pflegedienstleitungen begrüßt die Aufnahme von Punkt 7 Abs 1 § 31 sehr. Das Pflegemanagement ist durch die Formulierung nicht an eine Methode gebunden, somit wird auch der Weiterentwicklung Rechnung getragen. In den Landeskliniken Salzburg (SJS und CDK) wird derzeit in den Bettenstationen der allgemeinen Pflege nach der Pflegepersonal-Regelung Österreich (ON-Regel) berechnet. Im Kinderbereich kommt die Kinder-PPR Deutschland zur Anwendung, im Bereich Psychiatrie die Psych-PV. Die regelmäßige Ermittlung des Personalbedarfs ist eine Methode zur Qualitätssicherung. Dabei muss beachtet werden, dass die dabei ermittelten Stellen in den Personalverhandlungen Beachtung finden. Derzeit findet in 80 % der Krankenhäuser im Bundesland Salzburg die PPR Anwendung.

Im Zuge der Diskussion informiert Abg. Kretz (SPÖ) zur Frage der Unterbringung von geistig abnormen Rechtsbrechern und aus Anlass des in der Öffentlichkeit bekannt gewordenen Zwischenfalls der Flucht eines Geisteskranken aus einer Geschlossenen Abteilung, dass nunmehr ein Zubau zur Unterbringung von gefährlichen Rechtsbrechern vorgesehen sei. Die Finanzierung erfolge über das Bundesministerium für Justiz.

Auf Nachfrage von Abg. Essl (FPÖ) erklärt sich Abg. Kretz (SPÖ) bereit, die ihm übermittelten Informationen auch den anderen Landtagsparteien zukommen zu lassen.

Sodann kommen die Ausschussmitglieder übereinstimmend zur Auffassung, dem Landtag das in der Vorlage der Landesregierung enthaltene Gesetzesvorhaben unverändert zur Beschlussfassung zu empfehlen.

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss stellt mit den Stimmen von SPÖ, ÖVP, FPÖ und den Grünen – sohin einstimmig – den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

Das in der Vorlage der Landesregierung Nr 461 der Beilagen enthaltene Gesetz wird zum Beschluss erhoben.

Salzburg, am 25. April 2007

Der Vorsitzende:  
Kosmata eh

Der Berichterstatter:  
Kretz eh

**Beschluss des Salzburger Landtages vom 23. Mai 2007:**

Der Antrag wurde einstimmig zum Beschluss erhoben.